

Nummer			Seite
8/2022	Kreis Gütersloh	Wasserrechtliches Zulassungsverfahren für die Verlegung des Welplagebaches in Gütersloh östlich der Straße Nottebrocks Weg und in Harsewinkel zwischen den Straßen Nottebrocks Weg und Oester - Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung	4119

8/2022 Kreis Gütersloh

Wasserrechtliches Zulassungsverfahren für die Verlegung des Welplagebaches in Gütersloh östlich der Straße Nottebrocks Weg und in Harsewinkel zwischen den Straßen Nottebrocks Weg und Oester Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Gewerbepark Flugplatz Gütersloh GmbH beabsichtigt, den Welplagebach (auch als Reinkebach oder Schlangenbach bezeichnet) auf 3 Abschnitten zu verlegen und zu renaturieren. Die Maßnahme steht im Zusammenhang mit der Entwicklung des benachbarten, interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiets: Sie soll dem Ausgleich des Kompensationsbedarfs aufgrund der naturschutzfachlichen Eingriffsregelungen und dem Ausgleich des Retentionsraumverlustes durch die Überplanung eines Überschwemmungsgebietes dienen.

Der betroffene, ca. 800 m lange Abschnitt des Welplagebaches befindet sich in einem naturfernen Zustand. Er ist durch ein regelmäßiges Trapezprofil und einen geradlinigen Verlauf geprägt. Künftig soll das Gewässer in 3 Bereichen mäandrierend mit ausgeprägten Prall- und Gleithängen gestaltet sein. Das Bachbett soll ca. um das Dreifache verbreitert werden, es soll Totholz eingebaut werden. Mit der Verlegung ist eine Laufverlängerung um insgesamt ca. 200 m verbunden. Teilweise sollen Altarmstrukturen geschaffen werden. Im westlichen, insbesondere aber im mittleren Bereich sind großflächige, im Mittel zwischen 0,40 und 0,50 m tiefe Bodenabgrabungen südlich und nördlich der neuen Gewässertrasse vorgesehen; auf der südlichen Fläche soll sich ein Schwarzerlenmischwald, auf der nördlichen sollen sich verschiedene Grünlandstrukturen entwickeln. Es sind mehrere Blänken geplant. Insgesamt fördert die Maßnahme die eigendynamische Entwicklung des Welplagebaches, es werden vielfältige Gewässer- und Auenstrukturen geschaffen.

Für die Maßnahme ist die wasserrechtliche Zulassung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz beantragt worden. Nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die diesbezüglich stattgefundene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG und § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass die geplante Maßnahme nach Einschätzung des Kreises Gütersloh als Zulassungsbehörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und deswegen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Gütersloh, 31.01.2022

Kreis Gütersloh
Der Landrat
Im Auftrag

Egeler
Leiter Abteilung Tiefbau